

Aktenzeichen: 120-2-42-1/2025-He

Sachbearbeiterin: Bettina Hemm

Tel. 07223/82181-185

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 2025-04-08

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 27. März 2025 eine

TARIFORDNUNG

betreffend die Einhebung von Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Enns

beschlossen hat.

TARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 27.03.2025

betreffend die Einhebung von Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Enns

I.

Benützung öffentliches Gut

Wer öffentliches Gut und den darüber befindlichen Luftraum in einer im Folgenden angeführten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise benützt, hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Entgelt an die Stadtgemeinde Enns als Verwalterin des öffentlichen Gutes in nachstehender Höhe zu entrichten.

**II.
Tarife (in Eurobeträgen)**

(1)

1	Für Steckschilder, Hinweisschilder und Spruchbänder pro Tafel bzw. angefangenem m ² und Jahr ausgenommen diejenigen, die auf eigenem Geschäftsobjekt – sei es Eigentum oder Miete – angebracht sind	50,00
2	Für Reklame-Großanlagen mit Neonbeleuchtung oder anderer Starkstromtechnik bis zu 1m ² pro Jahr Für jeden weiteren angefangenen m ² ist der aliquote Teil pro Jahr in Anrechnung zu bringen	100,00
3	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen udgl angebracht, ausgenommen Automaten, die auf eigenem Geschäftsobjekt – sei es Eigentum oder Miete – angebracht sind a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle, pro Jahr b) bei überschreiten einer dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle, pro Jahr	100,00 130,00
4	Personenwaagen, Reklamesäulen usw je Stück pro Jahr	50,00
5	Für Vorgarten bei Gast- und Kaffeehäusern und für Verkaufshütten (zB Würstelstand) Kioske, welche täglich abgebaut werden pro angefangenem m ² und Jahr Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt pro Jahr	20,00 130,00
6	Für Leitungen zu privaten Zwecken, für Leitungen für Stark- und Schwachstrom oder als Kabel verlegt, pro lfm und Jahr, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	1,00 18,00
7	Für Rohrleitungen irgendwelcher Art auf öffentlichem Gut, per lfm und Jahr, sofern gesetzlich nichts anderes geregelt Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	1,00 18,00
8	Für stabile Rollbahngleise per lfm und Jahr Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	4,00 18,00
9	Für Industriegleisanlagen, per lfm und Jahr Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	4,00 18,00
10	Für mobile Verkaufswägen im Stadtgebiet bis zu einer maximalen Größe von 10 m ² pro Monat	150,00 1,00

	Zuschlag pro m ² und Tag bei mobilen Verkaufswägen, die die maximale Größe von 10 m ² übersteigen Tagesgebühr für mobile Verkaufswägen, die weniger als einen Monat aufgestellt werden Dieser Tarif gilt nicht für Märkte, hierzu vgl. geltende Marktordnung und für vorhandene Genehmigungen nach TP5	25,00
12	Für öffentliches Gut, dass zur gärtnerischen oder feldmäßigen Nutzung herangezogen wird (Schrebergärten) pro m ² und Monat	0,25
13	Für Schaukästen und Anschlagtafeln pro m ² und Jahr Die Mindestgebühr bei derartiger Nutzung beträgt	7,00 9,00
14	Für das Aufstellen von Zeitungsständen pro Zeitungsverkaufsstelle (Tasche und Entgeltbox) und Jahr a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen, b) bei täglicher Aufstellung	30,00 80,00
15	Für Baustelleneinrichtungen, Aufstellungen von Containern uä a) pro m ² und Monat b) die gem. lit (a) ermittelten Entgelte erhöhen sich ab dem 4. Monat der Benützung um 50%, ab dem 7. Monat der Benützung um 100% des ursprünglichen Betrages. Die Mindestgebühr beträgt je Baustelleneinrichtung bzw je Container und Monat	3,00 100,00
15a	Für die Totalsperre von Verkehrswegen bis zu einer Dauer von einer Woche bis zu einer Dauer von einem Monat Totalsperren, die die Dauer von einem Monat übersteigen pro Monat	300,00 500,00 800,00
15b	Für die Benützung von Stellflächen in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone pro Stellfläche und Tag	15,00
16	Für die Aufstellung von Plakatständern der Größe A1 pro Plakatständer für 14 Tage Für die Aufstellung von Plakatständern der Größe A0 pro Plakatständer für 14 Tage	10,00 15,00
16a	Für Informations- und Werbestände im Ausmaß bis 6 m ² Grundfläche für die Dauer von 6 Tagen Ausgenommen sind Werbestände zur Eigenwerbung unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäftslokal. Bei einer Grundfläche über 6 m ² ein Zuschlag pro m ² für die Dauer 6 Tagen	50,00 4,00

17	Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne polizeiliche Kennzeichen und vom öffentlichen Gut abgeschleppte Kfz, die am Bauhof abgestellt werden, pro Monat	200,00
18	Für das Aufstellen von PKW, Autobussen und sonstigen Fahrzeugen zu Werbezwecken, je Fahrzeug und Tag	50,00
19	Für das Aufstellen von Verkehrsspiegel auf öffentlichem Gut, sofern diese durch Private aufgestellt werden, je Verkehrsspiegel und Jahr	50,00
20	Für sonstige Inanspruchnahme, sofern die vorstehende Tarifordnung oder besondere Vereinbarung keine andere Regelung treffen, pro Jahr und m ² beanspruchter Fläche, wenn die Inanspruchnahme 4 Wochen übersteigt	20,00

SCHANIGÄRTEN		
Schanigarten in der Sommersaison 16. März bis 31. Oktober	pro m ² /Saison	€ 22,50
Schanigarten in der Wintersaison 1. November bis 15. März	pro m ² /Saison	€ 13,50
Mindesttarif		€ 100,00

- (2) Eine Inanspruchnahme öffentlichen Gutes über die in Abs 1 angeführten Benützungsarten hinaus ist nur nach Abschluss von Sondergestattungsverträgen zulässig.
- (3) In den Tarifen gemäß Abs 1 ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl 663/1994 in der jeweils geltenden Fassung, nicht enthalten.

Zusätzliche Bedingungen und Auflagen für die Errichtung von Schanigärten:

- a) Die **Beseitigung widerrechtlich angebrachter Einrichtungen** (zB Vergrößerung des Schanigartens, nicht genehmigte Werbegegenstände, nicht mit der Straßenverwaltung koordinierte Verankerungen im öffentlichen Gut) ist unverzüglich ab Aufforderung der Stadtgemeinde Enns durchzuführen. Andernfalls ist die Stadt Enns berechtigt, solche Einrichtungen auf Kosten des Benützungswerbers zu den jeweils gültigen Stundensätzen des Dienstleistungszentrums zu entfernen.
- b) Pro **Vergehen** gegen die Auflagen des Benützungsübereinkommens ist je Tag eine **Pönale von € 300,00** zu bezahlen.
- c) Werden von den Betreibern eines Schanigartens außerhalb der genehmigten Saison Sesseln, Tische usw. aufgestellt, so ist jedenfalls die **Schanigartengebühr für die jeweilige Saison** zu entrichten unabhängig von der Verpflichtung einer unverzüglichen Entfernung dieser Gegenstände.
- d) Für die Errichtung bzw. die Erweiterung eines bestehenden Schanigartens oder einer Schirmbar wird für den Zeitraum einer Veranstaltung, bei der die Stadtgemeinde Enns als Veranstalterin/Mitveranstalterin oder Mitorganisatorin auftritt kein Entgelt bzw. kein erhöhtes Entgelt in Rechnung gestellt. Jedenfalls ist vorab mit der Gemeinde das Einvernehmen herzustellen.

III. - Erhöhte Tarifverrechnung

Wenn ein Tarifpflichtiger durch Handlungen oder Unterlassungen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (dh. ohne Bewilligung öffentlichen Grund oder den darüber befindlichen Luftraum benützt), ist für die erstmalige Inanspruchnahme der jeweils zur Anwendung gelangende Tarif in dreifacher Höhe zu verrechnen.

IV. - Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist jeder, der den öffentlichen Gemeindegrund und den darüber befindlichen Luftraum über den Gemeingebrauch hinaus gebraucht.
- (2) Sind an einem Gebrauch mehrere Personen oder Unternehmungen beteiligt, so sind sie zu ungeteilter Hand abgabepflichtig.
- (3) Abgabenschuldner, die im Inland weder Wohnsitz noch Sitz oder Betriebsstätte haben und steuerpflichtige Umsätze in Österreich tätigen, haben einen zugelassenen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muss, zu beauftragen und dem Gemeindeamt bekanntzugeben. Der Fiskalvertreter hat dabei alle abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm vertretenen obliegen. Er ist befugt, die dem ausländischen Unternehmer zustehenden Rechte wahrzunehmen.

V. - Berechnung der Entgelte

- (1) Trifft der Beginn einer Benützung, für die ein Jahresentgelt zu entrichten ist, nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres zusammen, so zählen vor dem 1. Juli begonnene Benützungen als volle, ab dem 1. Juli begonnene Benützungen, hinsichtlich des Restes des Jahres, als halbjährige Benützungen. Ebenso gelten als halbjährige Benützungen jene, die vor Ablauf des 1. Halbjahres enden.
- (2) Monatsentgelte gemäß Art 1 werden nach Monaten der tatsächlichen Benützung bemessen. Die Monatsentgelte sind unteilbar, mit Ausnahme von Benützungen bis einschließlich 15 Tagen, für die nur die Hälfte des Monatsentgeltes zu bezahlen ist. Ein Benützungsmontat endet jeweils mit dem Ablauf desjenigen Tages des folgenden Kalendermonates, der dem Beginntag vorausgeht. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet der Benützungsmontat mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (3) Bei halbjähriger oder halbmonatlicher Benützung im Sinne des Abs (1) und (2) ist jeweils die Hälfte des Jahres oder Monatsentgeltes zu entrichten.

VI. - Fälligkeit

- (1) Jahresentgelte sind erstmalig binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss, Folgezahlungen jeweils zum 15. Jänner eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Monats- und Tagesentgelte sind binnen drei Tagen nach Ablauf des jeweiligen Benützungsmontates/Benützungstages zur Zahlung fällig.

- (3) Das **Benützungsentgelt für die Errichtung und den Betrieb von Schanigärten** kann in zwei gleichen Teilbeträgen geleistet werden. Der erste Teilbetrag ist bis 30. April eines jeden Jahres fällig, der zweite Teilbetrag bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (4) Wird das Benützungsentgelt nicht innerhalb der Zahlungsfrist (vgl. Abs 2) überwiesen, kann eine weitere Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes jederzeit untersagt und gegebenenfalls die Entfernung der betreffenden Einrichtung aufgetragen werden.

VII. - Genehmigung

- (1) Die Benützung des in der Verwaltung der Stadtgemeinde Enns stehenden öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadtgemeinde Enns. Auf Erteilung der Benützungsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Die Benützungserlaubnis ist unübertragbar und jederzeit widerruflich, sofern sich nicht aus der Natur der Benützung etwas anderes ergibt; sie kann an die Einhaltung von Bedingungen gebunden werden. Erlischt die Benützungserlaubnis, so hat ihr Träger binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen die Einrichtungen zu beseitigen, die aufgrund der Benützungsbewilligung hergestellt worden sind.
- (2) Eine Bewilligung im Sinne dieser Richtlinien ersetzt **nicht** die Bewilligung nach bau-, straßenpolizeilichen oder anderen Vorschriften.

VIII. - Änderung des Nutzungsumfanges

- (1) Die Abgabenschuldner haben jede Änderung des Nutzungsumfanges, die eine Verringerung oder den Entfall des zu entrichtenden Entgeltes bedingen, innerhalb von drei Tagen nach durchgeführter Änderung dem Stadtamt Enns schriftlich zu melden. Sie werden mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Anzeige beim Gemeindeamt berücksichtigt.
- (2) Von der Regelung nach Abs 1 sind Tarife ausgenommen, welche im Zuge eines Bewilligungsverfahren gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 159/1960 idgF, fällig werden. Hier gelten die Angaben, welche dem Antrag gemäß § 90 StVO zugrunde liegen und bewilligt wurden. Allfällige Ersuchen um Fristerstreckung sind zu berücksichtigen.

IX. - Ausnahmen

Diese Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn

- a) es sich um die Benützung öffentlichen Gutes im Sinne des Art I. durch Bund, Land, Gemeinden, Kammern, politischen Parteien, ortsansässige kulturelle Vereinigungen, Sportvereine, Jugendorganisationen und ortsansässige gesetzlich anerkannte Kirchen- oder Religionsgemeinschaften handelt bzw. wenn es sich um Veranstaltungen, die vorwiegend wohlthätiger oder gemeinnütziger Art sind, handelt.

- b) es sich um freiwillige Leitungsanschlüsse an städtische Ent- und Versorgungseinrichtungen iSd TP 7 handelt.
- c) es sich um Unternehmen handelt, die im vollen Eigentum der Stadtgemeinde Enns stehen.
- d) Einrichtungen, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen (Fahrradständer uä.), aufgestellt bzw. angebracht werden.
- e) öffentliche Verkehrsunternehmungen Automaten zur Fahrscheinausgabe aufstellen.

X. - Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Mit Inkrafttreten der Tarifordnung wird die Tarifordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 05.07.2024, Zl. 120-2-147-2/2024-He betreffend die Einhebung von Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Enns aufgehoben.

Der Bürgermeister:



Christian Deleja-Hotko